

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 21 90 38/39
Telex: 886846 ppbn d
Telefax: 21 08 84



Inhalt

Franz Müntefering MdB
zum Scheitern des für
heute angekündigten
Gesprächs zwischen
Helmut Kohl und Theo
Waigel: Ein Trauerspiel
zum Lachen

Seite 1

Rudolf Dreßler MdB zu
Vorstellungen des
Bundesarbeitsministers
zu einer gesetzlichen
Pflegeversicherung:
Abgeschriebene SPD-
Vorschläge verwässert.

Seite 2

Rudolf Bindig MdB zur
Problematik UN-Reform
und "Neue Weltord-
nung": Für ein humani-
täres Friedenscorps.

Seite 4

Ingrid Becker-Inglaou
MdB zu den
"Leitsätzen" zum besse-
ren Schutz ungebore-
ner Kinder in Deutsch-
land: Leitlinien ersetzen
keinen Gesetzentwurf.

Seite 5

46. Jahrgang / B4

3. Mai 1991

Ein Trauerspiel zum Lachen

Zum Scheitern des für heute angekündigten Gesprächs zwischen Helmut Kohl und Theo Waigel

Von Franz Müntefering MdB

Parlamentarischer Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion

Der CDU-Vorsitzende ist zutiefst beleidigt, die CSU fühlt sich mit Stubenarrest belegt und gedemütigt. Eine neue Variante im Koalitionshickhack der letzten 100 Tage.

Seit Wochen traktieren FDP und CSU einander mit Gehässigkeiten und beide zusammen die CDU. Die große CDU steht nahezu sprachlos dazwischen - von ihrem eigenen Vorsitzenden entmündigt.

Kohl entscheidet. Gestern hat er zum Beispiel entschieden, daß er vier Tage lang nicht mit der CSU spricht, aber dann wieder.

Jetzt warten alle in der Koalition gespannt, wie laut das Gespräch am 7. Mai wird und wie lange es dauert, ob Kohl vielleicht dann doch wieder lacht.

Ob unser Land noch andere Probleme hat?

(-/3. Mai 1991/rs/fr)

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mtl. zuzügl. MwSt und Versand.

Kostenlos über Ökostrom
aus 100% erneuerbaren
Energien
Recycling-Papier



Abgeschriebene SPD-Vorschläge verwässert
Zu Vorstellungen des Bundesarbeitsministers zu einer gesetzlichen Pflegeversicherung

Von Rudolf Dreßler MdB
Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion
Vorsitzender des Arbeitskreises Sozialpolitik

Nachdem die SPD vor fast einem Vierteljahr mit der Vorlage ihrer Eckwerte zu einer Pflegeversicherung für alle Bürgerinnen und Bürger die Diskussion um das Thema Pflege auf solider Basis erneut eröffnet hat, bequemt sich nun auch der Bundesarbeitsminister, diese Diskussion aufzunehmen. Allerdings ist ihm und seinem Mitarbeiterstab nicht viel mehr eingefallen, als die Vorschläge der SPD in verwässelter und abgeschwächter Form abzuschreiben. Übereinstimmung ist festzustellen in der Grundidee, eine neue, fünfte Säule der Sozialversicherung für die Absicherung des Pflegebedürftigkeitsrisikos unter dem organisatorischen Dach der gesetzlichen Krankenversicherung einzurichten. Auch der Ansatz, im Einzelfall alternativ entsprechend den jeweils unterschiedlichen Bedürfnissen und Pflegemöglichkeiten Sach- oder Geldleistungen in Anspruch nehmen zu können, entspricht im Prinzip den Vorstellungen der SPD.

Damit sind die Gemeinsamkeiten aber auch schon weitgehend erschöpft.

Kein Wort findet sich in den veröffentlichten Vorschlägen zur sozialen Sicherung pflegender Angehöriger in der Renten- und Unfallversicherung, ohne die der oft beschworene Vorrang häuslicher Pflege nicht einmal aufrechterhalten, geschweige denn gefördert werden kann.

Ebensowenig ist zu vernehmen zum dringend erforderlichen Ausbau von Teilzeit- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen und vom Ausbau präventiver und rehabilitierender Pflege. Statt dessen hat sich der Bundesarbeitsminister wieder einmal auf eine Schmalspurlösung kapriziert, die mit ihrer Begrenzung auf diejenigen, die heute gesetzlich krankenversichert sind, in voreilem Gehorsam gegenüber dem kleineren Koalitionspartner Beamte und Selbständige außen vorläßt. Auch mit seinem Vorschlag, als Beitragsbemessungsgrenze die der Krankenversicherung zu wählen, bleibt Blüm bei seiner Generallinie der Umverteilung von unten nach oben. Der Ausschluß Beamter und Selbständiger und die gegenüber der von uns vorgeschlagenen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (6.500 DM) deutlich niedrigere der Krankenversicherung bewirkt eine deutlich höhere Beitragsbelastung niedrigerer Einkommensgruppen. Diese soziale Unausgewogenheit kann vermieden werden, wenn bei der höheren Bemessungsgrenze nur 1,4 Prozent Beitragssatz erforderlich sind.

Zusammengenommen bieten die Vorschläge des Bundesarbeitsministers keine Veranlassung, unser Konzept zu korrigieren oder zu verändern.

Zur Erinnerung und zur Bekräftigung soll nachfolgend unsere Position noch einmal umrissen werden:

1. Jeder kann pflegebedürftig werden. Eine Reform der Sozialen Sicherung bei Pflegebedürftigkeit muß deshalb Leistungen für alle Bürger unabhängig von Ursache und Alter der Pflegebedürftigkeit sicherstellen. Wir wollen deshalb eine am Finalprinzip ausgerichtete Pflegeversicherung als Pflichtversicherung für alle Bürger, das heißt einschließlich Beamte und Selbständige.
2. Auch für Pflegebedürftige ist das Leben in vertrauter Umgebung und gemeinsam mit ihren Angehörigen in den meisten Fällen die beste Lösung. Deshalb wollen wir den Vorrang der häuslichen Pflege. Dazu muß die Pflegekraft der Familien gestärkt werden. Dies wollen wir mit unseren Vorschlägen erreichen. Unabhängig davon bleibt richtig: Häusliche Pflege kann Heimpflege nicht in jedem Fall ersetzen. Eine Pflegeversicherung muß deshalb auch bei Aufenthalt in einem Pflegeheim die Pflegeleistungen voll übernehmen.
3. Wer zum Pflegefall wird, darf nicht zum Objekt der Bevormundung werden. Jeder Pflegebedürftige muß selbst entscheiden können, welche Pflegeleistungen er von wem und in welcher Form in Anspruch nehmen will. Deshalb sieht unser Leistungskatalog bei

häuslicher Pflege ein Wahlrecht der Betroffenen zwischen einem nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gestaffelten Pflegegeld und einer häuslichen Pflegehilfe als Sachleistung vor. Das Pflegegeld soll je nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit zwischen 500 und 1.500 DM betragen. Es liegt damit deutlich über den heutigen vergleichbaren Sozialhilfeleistungen, die 325 bis 883 DM betragen.

Alternativ zum Pflegegeld sollen außergewöhnlich Pflegebedürftige und Schwerstpflegebedürftige das Recht haben, 60 Stunden im Monat durch professionelle Fachkräfte gepflegt zu werden. Entscheiden sie sich für diese Alternative, erhalten sie lediglich ein gekürztes Pflegegeld bis zu 500 DM.

4. Zum Vorrang der häuslichen Pflege gehört die Soziale Sicherung der Pflegepersonen. Wir schlagen deshalb die Anerkennung von Pflegezeiten in der Rentenversicherung für Pflegepersonen vor, wenn diese wegen der Pflege für Angehörige auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichten. Ausgestaltung und Finanzierung dieser Leistung sollen analog zur Anerkennung von Rentenansprüchen bei Kindererziehungszeiten erfolgen.

Gerade die häusliche Pflege ist in vielen Fällen für die Pflegenden mit Unfallgefahren verbunden. Eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung ist daher nach unserer Auffassung unverzichtbar.

5. Bei Unterbringung in einem Wohn- oder Pflegeheim schlagen wir eine Kostendreiteilung vor: Wie jeder andere Bürger soll auch der Pflegebedürftige selbst für die Kosten seines Lebensunterhalts aufkommen. Dies bedeutet, daß Kosten der Unterbringung und Verpflegung von den Pflegebedürftigen selbst aus eigenem Einkommen getragen werden müssen. Sollten sie im Einzelfall dazu nicht in der Lage sein, greift - wie bei Nichtpflegebedürftigen, die ihren Unterhalt nicht selbst aufzubringen in der Lage sind - die Sozialhilfe. Dies ist eine systemgerechte Lösung.

Dagegen soll die Pflegeversicherung die eigentlichen Pflegekosten, das heißt die Kosten aller Pflegedienstleistungen voll als Sachleistung übernehmen. Im Gegensatz zur heutigen Sozialhilfe werden unterhaltspflichtige Angehörige also nicht mehr zur Finanzierung herangezogen.

Schließlich sollen die Investitionskosten für Pflegeheime von der öffentlichen Hand, das heißt von Ländern und Kommunen gemeinsam getragen werden. Der Entlastung der öffentlichen Haushalte durch eine Senkung der Sozialhilfeausgaben steht also auch eine neue - allerdings geringere - Belastung durch diese Aufgabe gegenüber.

6. Um Krankenbehandlung und Leistungen bei Pflege optimal miteinander zu verzahnen und um den Aufbau einer neuen Sozialbürokratie zu verhindern, wird die Pflegeversicherung organisatorisch unter dem Dach der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt. Die Pflegeversicherung bleibt aber finanziell und rechnerisch von der Krankenversicherung getrennt, sie hat eine eigene Haushaltsführung.

7. Unser Vorschlag einer Pflegeversicherung hat ein geschätztes finanzielles Gesamtvolumen von rund 25 Milliarden DM im Jahr, das über Beiträge finanziert werden soll. Im einzelnen bedeutet dies:

- Bei Beschäftigten ist jeweils die Hälfte des Beitrages durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu zahlen.
- Auch Rentner und andere Sozialleistungsempfänger sind beitragspflichtig. Wie in der heutigen Krankenversicherung der Rentner sollen dabei die Beiträge jeweils zur Hälfte von den Sozialleistungsträgern und zur Hälfte von den Sozialleistungsempfängern gezahlt werden. Bei Sozialhilfeempfängern zahlt das Sozialamt einen Mindestbeitrag allein.
- Minderjährige Kinder und Ehepaare ohne Einkommen, die Kinder bis zum 18. Lebensjahr erziehen, sollen beitragsfrei versichert sein.

Selbständige müssen ihre Beiträge in voller Höhe selbst zahlen.

Blüms Diskussionsbeitrag bestätigt unsere Befürchtung, daß angesichts der zu unterschiedlichen Ausgangspunkte der Koalitionsparteien zu kurz gesprungen wird. Wir werden uns nicht beirren lassen; wir werden unsere Eckwerte zur Gesetzesreife ausformulieren und alsbald sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat präsentieren. Die gesetzliche Pflegeversicherung, wie die SPD sie vorschlägt, ist dringend notwendig, längst überfällig, sozial gerecht und konzeptionell vernünftig.

(-/3. Mai 1991/rs/fr)

Für ein humanitäres Friedenscorps Zur Problematik UN-Reform und "Neue Weltordnung"

Von Rudolf Bindig MdB

Die Diskussion um eine "Neue Weltordnung" und "Deutschlands Rolle in der Welt" sollte vor allem unter dem Gesichtspunkt politischer Initiativen zur Stärkung des Friedenspotentials der UN und der Entwicklung nichtmilitärischer Instrumente geführt werden. Erst im Rahmen einer Betrachtungsweise, welche Maßnahmen humanitärer Art im Menschenrechtsbereich und auch den ökologischen Aufgabenbereich einbezieht kann die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit zur Änderung von Gesetzen und auch des Grundgesetzes beurteilt werden.

Da einzelne Staaten heute weder sicherheitspolitisch, ökonomisch noch ökologisch allein und unabhängig handeln können, wächst der Bedarf, wirkungsvolle Institutionen und Instrumente auf internationaler und supranationaler Ebene zu schaffen. Die Bundesrepublik Deutschland sollte daran aktiv mitwirken. Es ist geboten, das UN-System einer grundlegenden Reform zu unterziehen, europäische Institutionen weiterzuentwickeln und auch das deutsche Recht auf diese Notwendig- und Zweckmäßigkeiten hin anzupassen. Folgende Maßnahmen sollten bei einer solchen Reform angestrebt und folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

1. Die UN-Charta ist zu überarbeiten; insbesondere sind die Bestimmungen zu konkretisieren und auszubauen, welche sich auf die nichtmilitärischen Mittel (Sanktionen) beziehen (Artikel 41). Die Regelung für "gute Dienste" der Vereinten Nationen im Bereich der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und im ökologischen Bereich sind konkret zu fassen und in die UN-Charta einzuarbeiten. Bei Verfahren der Konfliktregelung im UN-System soll das Regionalprinzip stärker zum Tragen kommen.
2. Im System der UN-Organisationen sind die Aufgaben und Mandate der UN-Katastrophenschutzorganisation und des UN-Flüchtlingskommissariats auszubauen und das Mandat des UNHCR auf die Betreuung "innerstaatlicher Flüchtlinge" auszudehnen.
3. Bei den UN-Menschenrechtskonventionen müssen die Instrumente zur Durchsetzung der Verträge und der Tatsachenfeststellung ausgebaut werden. Im UN-System ist ein Menschenrechtsgerichtshof und ein UN-Menschenrechtskommissariat anzustreben. Die Rechte des internationalen Gerichtshofes sind zu stärken.
4. Im UN-System sollte eine Konvention ausgearbeitet werden, welche die Bedingungen und Verfahren für ein "humanitäres Eingriffsrecht" regelt bei humanitären Notlagen, Völkermord und ständigen, schwersten Menschenrechtsverletzungen. Das humanitäre Kriegsvölkerrecht ist zu einem humanitären Völkerrecht weiterzuentwickeln. Maßnahmen des "humanitären Eingriffsrechtes" sollten mit den Sanktionsbestimmungen der UN-Charta (Artikeln 41, 42 und 43) verknüpft werden.

5. Im Rahmen der Europäisierung der Sicherheitspolitik muß der ausschließlich defensive Charakter der NATO und insbesondere der WEU, mit der automatischen Beistandsverpflichtung, erhalten bleiben. Eine Umdeutung des Auftrages dieser Institutionen zu einer "europäischen Eingreiftruppe", welche sogenannte "europäische" oder "westliche" Interessen auch "out of area" vertritt, ist abzulehnen.
6. Parallel zu den Reformen im UN-System kann auch das deutsche Rechtssystem weiterentwickelt werden, einschließlich einer Anpassung des Grundgesetzes. Es besteht allerdings kein Anlaß aus dem Gesamtbereich gerade die bisherigen Beschränkungen und Selbstbeschränkungen des Grundgesetzes im militärischen Bereich aufzuheben und durch eine Grundgesetzänderung eine "deutsche militärische Eingreiftruppe" für UN-Missionen zu schaffen oder zuzulassen. Der Schwerpunkt deutscher Politik hat bei der Reform und Weiterentwicklung der Instrumente zur Regelung gewaltfreier Formen des Interessenausgleichs und der Konfliktbearbeitung zu liegen. Nicht Soldaten, sondern Diplomaten müssen Konflikte lösen.
7. Die Bundesrepublik Deutschland sollte aber ihre Bereitschaft erklären, im Rahmen der "guten Dienste" der UN finanzielle, sachliche und personelle Beiträge zu leisten. Die "guten Dienste" dürfen sich nur auf den Menschenrechtsbereich, die humanitären Hilfsmaßnahmen und ökologische Aufgaben beziehen. Das Personal soll aus bewährten humanitären Diensten, THW, Bundesgrenzschutz und freiwilligen Teilen der Bundeswehr ("Deutsches humanitäres Friedenscorps") gebildet werden. Diese Personen können im UN-Auftrag eingesetzt werden. Eine verfassungsrechtliche Regelung dieses Auftrags kann in das Grundgesetz aufgenommen werden. Eine generelle Aufhebung der verfassungsmäßigen Schranken eines militärischen Einsatzes der Bundeswehr ist abzulehnen. Eine weitergehende Änderung des Grundgesetzes kann erst in Betracht gezogen werden, wenn die UN durch eine grundlegende Reform zu einem System kollektiver Sicherheit und humanitären und ökologischen Engagements geworden ist.
8. Ein Exportverbot für Waffenlieferungen und militärische Dienstleistungen für außerhalb des regionalen Verteidigungssystem ist in das Grundgesetz aufzunehmen.
9. In das Grundgesetz sollte eine Regelung aufgenommen werden, daß der "Bündnisfall" ähnlich geregelt wird, wie die Feststellung des Spannungs- und Verteidigungsfalles. Der Bundestag muß mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen. Es kann nicht angehen, daß über die wichtige Frage von "Frieden oder Krieg" die Exekutive letztlich allein entscheidet.

(-/3. Mai 1991/rs/fr)

Leitlinien ersetzen keinen Gesetzentwurf

Zu den "Leitsätzen" zum besseren Schutz ungeborener Kinder in Deutschland

Von Ingrid Becker-Inglau MdB

Stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion

Vorsitzende des Arbeitskreises Gleichstellung von Frau und Mann der SPD-Bundestagsfraktion

Nach der Lektüre der von der Familienministerin vorgelegten sogenannten Leitsätze ist die Zielrichtung klar. Der Unionspolitikerin geht es vordringlich darum, eine gesetzliche Neuregelung für den "Paragraph 218" zu erreichen, die deutlich hinter dem in den alten Bundesländern geltenden Recht zurückbleibt, von den neuen Bundesländern ganz zu schweigen. Mit dieser

Haltung steht sie im Lager der Union keinesfalls allein: Weitere Verschärfung lautet die Devise, so, als habe es nie die Festlegung in Artikel 31 Absatz 4 des Einigungsvertrages gegeben, die vor nunmehr gut sechs Monaten erst in Kraft getreten sind.

Würden die Vorstellungen von Frau Rönsch Gesetzeskraft erhalten, wären schwangere Frauen in Konfliktsituationen die Leidtragenden, sie dürften in Gesamtdeutschland schwerlich ärztliche Hilfe für einen Schwangerschaftsabbruch finden.

Kernpunkt der Rönsch-Überlegungen ist, so hohe Barrieren für Schwangerschaftsabbrüche aufzubauen, daß zumindest in der offiziellen deutschen Statistik die Zahl der Abbrüche rückläufig sein wird. Die Familienministerin nimmt dabei den Abtreibungstourismus ins benachbarte Ausland oder sogar den unheilvollen Gang zum Kurpfuscher für wirtschaftlich schlechter gestellte Frauen bewußt in Kauf. Das Vehikel hierzu ist eine zweistufige Zwangsberatung: Die Beratungsstellen sollen Schwangere nur noch über die bestehenden Hilfsangebote informieren, dies ist allerdings mit dem deklarierten Ziel der Ministerin unvereinbar, Beratung in einem Klima der Offenheit zu führen. Ganz offensichtlich hat es Frau Rönsch verabsäumt, den Rat von kompetenter Seite einzuholen, denn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schwangerschaftskonflikt-Beratungsstellen haben sich gegen jede Form von Zwangsberatung ausgesprochen.

Die zweite Beratungsstufe weist die Ministerin einem Arzt zu, dem auch die Aufgabe zufällt, eine medizinische Indikation oder das Vorliegen einer psychosozialen Notlage festzustellen. Und an dieser Stelle begegnet uns das "Aus" für Schwangerschaftsabbrüche im Rönsch-Raster: Die psychisch-soziale Belastung einer Schwangeren wird nicht definiert, wohl aber wird vom Arzt verlangt, eine solche Notlage "objektiv", das heißt rechtlich nachprüfbar, festzustellen. Mit anderen Worten: Die subjektive Bejahung einer psychosozialen Notlage durch einen Arzt kann strafrechtliche Konsequenzen für ihn nach sich ziehen. Die Folge wird sein, daß sich Ärzte diesem Risiko gar nicht erst aussetzen und sich praktisch kaum mehr am Schwangerschaftsabbruchsverfahren beteiligen.

Aus gutem Grund lehnen denn auch Ärzteverbände die Rönsch-Leitsätze ab: Leidtragende werden die Frauen sein, die andernorts medizinische Hilfe bei Schwangerschaftsabbrüchen suchen müssen. Ein Selbstbestimmungsrecht von Frauen wird gänzlich ausgeklammert und damit der Entmündigung Schwangerer Vorschub geleistet. Damit sind dies Leitsätze nichts anderes als eine Mogelpackung, um das eigene Gewissen einer Unionspolitikerin zu beruhigen. Und sollten sich dennoch Ärzte finden, die eventuell mehrere Male eine psychosoziale Notlage bescheinigt haben, so besteht die Möglichkeit, ihnen die erteilte Anerkennung für Schwangerschaftsabbrüche zu entziehen und damit vom weiteren Abbruchsverfahren auszuschließen.

Mit diesen mehr als fragwürdigen Vorschlägen bedient sich die Familienministerin gewissermaßen der Weisheit drei berühmter Äffchen: Wenn man von Schwangerschaftsabbrüchen nichts sieht oder hört, wird darüber auch nicht mehr gesprochen - so erweist sich Hannelore Rönsch als nützliche Dienerin des CDU-Bundeskanzlers. Daß dabei ihre Glaubwürdigkeit als Familienministerin bei den Frauen auf der Strecke bleibt - dies scheint Hannelore Rönsch nicht weiter zu stören.

(-/3. Mai 1991/rs/fr)
